

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2019

Gültigkeit

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Lieferungen der MEWASA AG an ihre Kunden. Mit der Annahme des Angebots akzeptiert der Kunde diese AGB's unter Ausschluss anderer Kaufbedingungen oder anderer AGB's Dritter. Davon abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und in einem verbindlichen Angebot oder in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten werden.

Ein Angebot ist nur verbindlich, wenn es ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

Verbindliche Angebote bleiben bis zum Ablauf der Annahmefrist gültig. Wird keine Frist gesetzt, bleibt ein als verbindlich bezeichnetes Angebot während 2 Monaten gültig.

Lieferumfang

Für den Lieferumfang und die Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung verbindlich, Mehrleistungen werden separat berechnet.

Technische Unterlagen

Technische Unterlagen bleiben im Eigentum der MEWASA AG und dürfen weder kopiert, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

Preis und Zahlung

Wenn im Angebot nicht explizit etwas anderes definiert ist, verstehen sich die Preise EXW (ab Werk) Wangs inkl. Standardverpackung in Schweizer Franken, exklusiv Mehrwertsteuer. Alle Nebenkosten, wie z.B. Bewilligungen, Einfuhr, Ausfuhr, Fracht, Versicherungen, Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Ist in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum, ohne Abzug zu begleichen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen entsprechen den banküblichen Zinsen bei Eintritt des Verzugs.

Die MEWASA AG behält sich vor, bei Annahme der Bestellung angemessene Anzahlungen zu verlangen.

Stornierung

Wird ein Auftrag im Einverständnis der MEWASA AG storniert, werden dem Kunden die bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Aufwände in Rechnung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet die MEWASA in diesem Umfang schadlos zu halten.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der MEWASA AG.

Der Kunde verpflichtet sich, zum Schutze der MEWASA AG geeignete Massnahmen zu treffen, falls dies erforderlich ist.

Liefertermine

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Als Liefertermin gilt das Versanddatum ab Werk Wangs. Können Liefertermine nicht eingehalten werden, hat die MEWASA AG Anspruch auf eine angemessene Nachfrist. Schadenersatz aufgrund Lieferverzugs wird ausgeschlossen.

Garantie

Die Garantiezeit beginnt am Versanddatum ab Werk Wangs und erlischt bei Erreichen der garantierten Zyklenzahl oder nach 12 Monaten, je nachdem was zuerst eintritt, ausser in der Auftragsbestätigung ist explizit was anderes definiert.

Auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin verpflichten wir uns, alle Teile, die nachweisbar infolge fehlerhafter Konstruktion, schlechten Materials, mangelhafter Ausführung seitens der MEWASA AG schadhaft oder unbrauchbar werden, so schnell wie möglich nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in den Besitz der MEWASA AG über. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der MEWASA AG Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung nach Erhalt zu prüfen und bei allfälligen Mängeln innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftliche Mängelrüge zu erheben. Versteckte Mängel sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich zu melden.

Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind Schäden durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung der Einbau- oder Betriebsanleitung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge Gründe, welche die MEWASA AG nicht zu verantworten hat.

Haftung

Die MEWASA AG haftet nur im Rahmen der in der Spezifikation zugesicherten Eigenschaften. Für Ansprüche wegen mangelhafter Beratung oder dergleichen, haftet die MEWASA AG nicht. Generell wird die Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Insbesondere wird die Haftung für Hilfspersonen gänzlich ausgeschlossen.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die MEWASA AG selbstverständlich nicht für Fehler haftet, die auf Grund mangelhafter Angaben seitens des Kunden oder fehlerhaften Zeichnungs- oder Prüfmusterfreigaben durch den Kunden entstanden sind.

Es gehört zur Sorgfaltspflicht des Kunden die angebotenen Produkte auf die Eignung für die vorgesehene Anwendung hin zu prüfen.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolge sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss nicht, soweit im zwingendes Recht entgegensteht.

Umtausch

Rücknahme oder Umtausch der Lieferung ist nur bei vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Mewasa AG möglich.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Wangs, Gerichtsstand ist Mels (Schweiz)

Auf die geschäftliche Beziehung zwischen der Mewasa und dem Kunden kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.)